



Richtplan des Kantons Zug, Anpassungen 08 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons

Vom Zuger Kantonsrat wurden von Februar bis Mai 2008 vier Richtplananpassungen beschlossen. Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat das UVEK mit Schreiben vom 23. Juni 2008 ersucht, die Richtplananpassungen zu genehmigen.

Die Anpassungen beinhalten folgende Bereiche:

- Anpassung des Kapitels Wald (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)
- Überprüfung und Neuabgrenzung der Fruchtfolgeflächen (Kantonsratsbeschluss vom 27. März 2008)
- Festsetzung der Umfahrung Unterägeri (Kantonsratsbeschluss vom 8. Mai 2008) und
- der Standorte der Schulen der Sekundarstufe II (Kantonsratsbeschluss vom 8. Mai 2008)

1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen

Das ARE hat die Anpassung 08 und den Entwurf des Prüfungsberichts den in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich inhaltlich vernehmen lassen:

- Generalsekretariat VBS, 26.8.2008
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 18.7.2008
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 23.7.2008
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 7.8.2008
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 27.8.2008
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 12.8.2008

Die Anliegen der Bundesstellen wurden in den Prüfungsbericht integriert und berücksichtigt.

2. BEURTEILUNG

2.1 Form und Verfahren

Die vorliegende Richtplananpassung betrifft vier Geschäfte, die in verschiedenen Verfahren geplant wurden. Die Information und Mitwirkung und der Einbezug der Nachbarkantone wurden deshalb nicht in einem einzigen Verfahren sondern projektspezifisch durchgeführt:

- Die Neuanpassung der Fruchtfolgeflächen wurde vom 6. Januar 2007 bis zum 6. März 2007 öffentlich aufgelegt und nach der Mitwirkung fanden auch Aussprachen mit Betroffenen statt. Die Nachbarkantone waren im Mitwirkungsverfahren einbezogen und nahmen positiv zur Anpassung Stellung.
- Zu den Anpassungen im Kapitel Wald wurde 2004 ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Nachbarkantone wurden dabei begrüßt. Die Änderungen im Richtplan konnten jedoch erst

vorgenommen werden, nachdem die kantonal rechtliche Grundlage angepasst wurde, welche das Kapitel Wald neu dem kantonalen Richtplan zuordnet. Diese rechtliche Grundlage trat am 4. Dezember 2007 in Kraft.

- Die Festsetzung der Umfahrung Unterägeri (Kantonsratsbeschluss vom 8. Mai 2008) und der Standorte der Schulen der Sekundarstufe II wurden am 13. August 2007 öffentlich aufgelegt und auch den benachbarten Kantone Aarau, Luzern, Schwyz und Zürich zur Stellungnahme zugestellt. Die Nachbarkantone nahmen dabei eine zustimmende Haltung ein.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.

Zu den einzelnen Bereichen ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

2.2 Anpassung des Kapitels Wald (L4)

Die bisherige Gesetzgebung sah im Kanton Zug vor, einen separaten, behördenverbindlichen Waldrichtplan zu erstellen. Gemäss dem neuen kantonalen Waldgesetz werden die übergeordneten räumlichen Aussagen zum Wald in den kantonalen Richtplan integriert und vom Kantonsrat beschlossen. Das Kapitel Wald ist im kantonalen Richtplan deshalb wesentlich erneuert und ergänzt. Die Anweisungen zu den „Aufgaben des Waldes (L 4.1)“, zum „Waldrichtplan (L 4.2)“ und zu „Landschaftsentwicklungskonzepten (L 4.3)“ werden präzisiert und neue Beschlüsse zu Wäldern mit „besonderer Erholungsfunktion (L 4.4)“ sowie zur „Walderschliessung (L 4.5)“ im betreffenden Kapitel aufgenommen. In der Richtplankarte werden neu Wälder mit „besonderer Naturschutzfunktion“, mit „geringer Erschliessung“ und mit „besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren“ aufgeführt.

Beurteilung

Aus Bundessicht ist die umfassende Betrachtungsweise des Waldes zu begrüssen.

Auf der zur Genehmigung eingereichten Richtplankarte fehlt versehentlich die Teilraumkarte „Teilräume“ der kant. Richtplankarte vom 28. Januar 2004. Diese ist nach wie vor von Bedeutung (z.B. für den Auftrag L 4.1.2).

2.3 Fruchtfolgeflächen (L1)

Aufgrund eines Auftrages im kantonalen Richtplan vom 28. Januar 2004 wurden die bestehenden FFF nach den neusten bodenkundlichen Grundlagen überprüft und ausgeschieden. Der Kanton Zug verfügt demnach über 3797 ha Fruchtfolgeflächen (brutto) bzw. 3227 ha (netto). Die Mindestvorgabe des Bundes von 3000 ha Fruchtfolgeflächen (netto) können somit eingehalten werden. Die vom Kanton angewandten Kriterien entsprechen denjenigen des Bundes.

Beurteilung

Das Vorgehen zur Überprüfung und Anpassung der Fruchtfolgeflächen sowie die kartografische Darstellung werden sehr begrüsst. Die Anforderungen an die Genehmigung sind erfüllt.

2.4 Umfahrung Unterägeri (V3)

Mit der Umfahrung kann gemäss den Ausführungen zur Richtplanung der Dorfkern von Unterägeri stark vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Nachdem mehrere Varianten studiert worden sind, soll die definitive Linienführung festgesetzt werden. Die zur Festsetzung vorgeschlagene Linienführung 10a – ein 1365 m langer Tunnel – weist die meisten Vorteile auf, u.a auch die geringsten Boden- und Landschaftseingriffe. Es werden auch keine schützenswerten Landschaftsbilder - insb. das BLN-Objekt 1307 – tangiert.

Beurteilung

Aus Bundessicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

2.5 Festsetzung der Schulstandorte der Sekundarstufe II (S9)

Der Standort Cham, der auf der grünen Wiese liegt, wird von der Liste der festgesetzten Vorhaben gestrichen während das Theilerhausareal (Zug) und das Institut Bernarda (Menzingen) neu aufgenommen werden. Damit findet eine Entwicklung nach Innen statt und zwei Areale mit denkmalgeschützten Bauten und Anlagen erhalten eine neue Nutzung.

Beurteilung

Aus Bundessicht steht einer Festsetzung der beiden Standorte nichts entgegen. Da das Institut Bernarda in Menzingen innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1307 liegt und das Institut sowie die Gartenumgebung ein Ensemble mit grossem denkmalpflegerischem Wert darstellen, ist die weitere Planung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Denkmalpflege sowie Natur- und Landschaftsschutz durchzuführen.

3. FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. November 2008 werden die beantragten Anpassungen 08 des kantonalen Richtplans des Kantons Zug genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley

Ittigen, 12. November 2008